

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1937	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
9.7.37	Bekanntmachung der neuen Fassung des Versicherungsteuergesetzes	793
13.7.37	Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz (VerStDB)	797

Bekanntmachung der neuen Fassung des Versicherungsteuergesetzes Vom 9. Juli 1937

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S.810) zur Anpassung einiger Steuergesetze an die Steuergesetze vom 16. Oktober 1934 wird der Wortlaut des Versicherungsteuergesetzes nachgehend bekannt gemacht.

Berlin, 9. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Versicherungsteuergesetz (VersStG) Vom 9. Juli 1937

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Steuer	§ 1
Versicherungsverträge	§ 2
Versicherungsentgelt	§ 3
Ausnahmen von der Besteuerung	§ 4
Steuerberechnung	§ 5
Steuersatz bei selbständigen Versicherungszweigen oder –arten	§ 6
Steuersatz bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen	§ 7
Steuerschuldner	§ 8
Fälligkeit	§ 9
Erstattung der Steuer	§ 10
Steueraufsicht	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

§1
Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses,

1. wenn der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
oder
2. wenn ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war.

(2) Für den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt §14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes nicht.

§2
Versicherungsverträge

(1) Als Versicherungsvertrag im Sinn dieses Gesetzes gilt auch

1. eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können,
2. ein Kapitalansammlungsvertrag oder ein Sparversicherungsvertrag ohne Übernahme eines Wagnisses (Beispiel: Bausparvertrag).

(2) Als Versicherungsvertrag gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§3
Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinn dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschied Versicherungsentgelt.

§4
Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts

1. für eine Rückversicherung;
2. für eine Lebensversicherung und die anderen im [§6 Ziffer 9](#) bezeichneten Versicherungen und für einen Kapitalansammlungsvertrag ([§6 Ziffer 10](#));
wenn
 - a) die Versicherungssumme 500 Reichsmark nicht übersteigt oder
 - b) die versicherte Jahresrente 60 Reichsmark nicht übersteigt.

Hat ein Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Versicherungen dieser Art abgeschlossen, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn die versicherten

Beträge zusammen die Freigrenzen nicht übersteigen. Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht, wenn ungewiß ist, ob die Freigrenzen überschritten werden oder nicht;

3. für eine Versicherung nach
 - a) der Reichsversicherungsverordnung, soweit die Versicherung nicht auf den §§843, 1029, 1198 beruht,
 - b) dem Angestelltenversicherungsgesetz,
 - c) dem Reichsknappschaftsgesetz,
 - d) dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
4. für eine Versicherung bei einer Pensionseinrichtung, durch die die Anwartschaft auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente im Sinn des §1242 der Reichsversicherungsordnung oder des §17 des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährleistet ist;
5. für eine Versicherung, die bei einer Pensions-, Witwen- oder Waisenkasse auf Grund eines Arbeitsverhältnisses genommen ist;
6. für eine Krankenversicherung, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen gewährt werden und das versicherte Krankengeld den Betrag von 4 Reichsmark für den Tag nicht überschreitet; die Ausnahme von der Besteuerung gilt auch dann, wenn nur eine der Leistungen gewährt wird und wenn der Versicherte einen Teil der Kosten für ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen zu tragen hat;
7. für eine Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 1500 Reichsmark nicht übersteigt.

§5

Steuerberechnung

(1) Die Steuer wird für die einzelne Versicherung berechnet, und zwar

1. regelmäßig:

vom Versicherungsentgelt,

2. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden:

von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr.

(2) Bei Versicherungen, für die die Steuer vom Versicherungsentgelt und nach dem gleichen Steuersatz zu berechnen ist, darf der Versicherer die Steuer vom Gesamtbetrag der an ihn gezahlten Versicherungsentgelte berechnen, wenn er die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat.

(3) Für die Hagelversicherung und für die im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommene Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden darf das Finanzamt dem Versicherer gestatten, die Steuer von der Gesamtversicherungssumme aller von ihm übernommenen Versicherungen zu berechnen.

(4) Pfennigbeträge und deren Teile sind auf volle 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

(5) Die Art der Umrechnung ausländischer Werte bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§6

Steuersatz

bei selbständigen Versicherungszweigen oder –arten

- (1) Die Steuer beträgt vom Hundert des Versicherungsentgelts bei der
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Einbruchdiebstahlversicherung | 10 |
| 2. Glasversicherung | 10 |
| 3. Haftpflichtversicherung | 5 |
| 4. Unfallversicherung | 5 |
| a) ohne Prämienrückgewähr | 5 |
| b) mit Prämienrückgewähr | 3 |
| 5. Feuerversicherung (Versicherung gegen Brand, Explosion, Blitzgefahr oder ähnliche Gefahren) und bei der Versicherung von Vieh gegen Feuergefahr, wenn die Versicherung nicht mit einer sonstigen Viehversicherung (Ziffer 11) verbunden ist | 4 |
| 6. Baurisikoversicherung mit Ausnahme der unter Ziffer 8 bezeichneten Versicherungen | 3 |
| 7. Transportversicherung (Waren, Valoren-, Transportmittel- und ähnliche Versicherungen) mit Ausnahme der unter Ziffer 8 bezeichneten Versicherungen | 3 |
| 8. Schiffskasko-, Schiffsbaurisiko-, Luftfahrzeugversicherung | 2 |
| 9. Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung auf den Todes- oder Lebensfall), Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Wehrdienst-, Sparversicherung und bei ähnlichen Versicherungen . | 2 |
| 10. bei einem Kapitalansammlungsvertrag | 2 |
| 11. bei der Viehversicherung einschließlich der Schlachtviehversicherung | 2 |
| 12. in den übrigen Fällen eines selbständigen Versicherungszweigs oder einer selbständigen Versicherungsart mit Ausnahme der im Absatz 2 bezeichneten Versicherungen | |
| a) regelmäßig | 5 |
| b) wenn eine einheitliche Versicherung beweglicher Sachen gegen eine Vielfalt von Gefahren vorliegt | 10. |
- (2) Bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden beträgt die Steuer für jedes Versicherungsjahr 0,20 Reichsmark für je 1 000 Reichsmark der Versicherungssumme oder einen Teil davon.
- (3) Der Reichsminister der Finanzen darf die Steuersätze des Absatzes 1 Ziffer 12 ändern.

§7

Steuersatz

bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen

- (1) Umfaßt ein Versicherungsvertrag mehrere Versicherungszweige oder Versicherungsarten, für die verschiedene Steuersätze gelten, und stellt der Versicherungsvertrag keine selbständige Versicherung im Sinn des §6 dar, so ist für jeden Versicherungszweig oder für jede Versicherungsart der im §6 vorgeschriebene Steuersatz maßgebend.
- (2) Absatz 1 gilt nur, soweit das Versicherungsentgelt für den einzelnen Versicherungszweig oder die einzelne Versicherungsart in den Büchern des Versicherers und im Versicherungsschein gesondert angegeben ist.

(3) Soweit das Versicherungsentgelt für die mehreren Versicherungszweige oder Versicherungsarten in einem Gesamtbetrag angegeben ist, beträgt die Steuer 10 vom 100 dieses Gesamtbetrags.

§8

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten. Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten übertragen, so haftet auch der Bevollmächtigte für die Steuer.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so haftet auch dieser für die Steuer. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(3) Hat der Versicherer im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.

(4) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts, insbesondere, soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

§9

Fälligkeit

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld (§1 des Gesetzes, § 3 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes) fällig.

§10

Erstattung der Steuer

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet

1. bei Erstattung der Prämienreserve im Fall des §176 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag;
2. in sonstigen Fällen der Erstattung von Prämienreserve;
3. wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(3) Ist bei der Zahlung eines Versicherungsentgelts für eine Rentenversicherung der Versicherungsnehmer über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend verhindert, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, so wird die Steuer für dieses Versicherungsentgelt auf Antrag erstattet, wenn die versicherte Jahresrente den Betrag von 600 Reichsmark nicht übersteigt. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Rentenversicherungen abgeschlossen hat und der Gesamtbetrag der versicherten Jahresrenten 600 Reichsmark übersteigt.

§11
Steueraufsicht

(1) Die Versicherer und solche Personen, die gewerbsmäßig Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Steueraufsicht unterliegen auch diejenigen Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungsverträge im Sinn des [§2 Absatz 1](#) geschlossen haben.

§12
Inkrafttreten

Das Gesetz ist in dieser Fassung mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 anzuwenden.

Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz
(VersStDB)
Vom 13. Juli 1937

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Örtliche Zuständigkeit	§ 1
Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt	§ 2
Umrechnung ausländischer Werte	§ 3
Pensionsausgleichskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften	§ 4
Steuersatz bei der Kraftfahrzeugversicherung	§ 5
Versicherungsleistung als Versicherungsentgelt	§ 6
Anmeldungspflicht	§ 7
Mitteilungspflicht	§ 8

Zweiter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

Unterabschnitt 1:

Entrichtung der Steuer durch den Versicherer

I. Bei Berechnung der Steuer vom Versicherungsentgelt

Arten der Steuerentrichtung	§ 9
1. Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag	
Aufstellungszeitraum	§ 10
Inhalt der Aufstellung	§ 11
Ersatz für die Aufstellung	§ 12
Nachweisung	§ 13
Steuerentrichtung	§ 14
Steuerfestsetzung	§ 15
2. Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Sollbetrag	
Abrechnungsverfahren	§ 16
Abschlagzahlung	§ 17
Nachweisung	§ 18
Steuerentrichtung	§ 19
Steuerfestsetzung	§ 20
II. Bei Berechnung der Steuer nach der Versicherungssumme	§ 21
III. Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren	§ 22
IV. Entrichtung der Steuer durch einen Bevollmächtigten	§ 23

Unterabschnitt 2:

Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer

Anzeigepflicht	§ 24
Nachweisung	§ 25
Steuerentrichtung	§ 26
Steuerfestsetzung	§ 27
Überwachung der Nachweisungen	§ 28

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Vertreter außerdeutscher Staaten	§29
Ausnahme von der Besteuerung bei Lebensversicherungen	§30
Ausnahme von der Besteuerung bei Viehversicherungen	§31
Erstattung der Steuer bei vorzeitigem Aufhören der Versicherung	§32
Erstattung der Steuer bei einer Rentenversicherung	§33
Inkrafttreten	§34

Auf Grund des [§5 Absatz 5](#), [§6 Absatz 3](#) des Versicherungsteuergesetzes vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S.793), §12, §13 Absatz 1 Ziffer 1 und §24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§1

Örtliche Zuständigkeit (§76 Ziffer 6 AO)

(1) Örtlich zuständig ist

1. bei einem inländischen Versicherer:

das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

Hat der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat;

2. bei einem ausländischen Versicherer:

das Finanzamt, in dessen Bezirk die inländische Geschäftsstelle liegt, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat. Hat der ausländische Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(2) Hat der Versicherungsnehmer selbst die Steuer zu entrichten ([§8 Absatz 3](#) des Gesetzes), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des §73a der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§2

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

(1) Hat der Versicherer die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet und berechnet er sie nach [§5 Absatz 2](#) des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte, so sind von diesem Gesamtbetrag zu erheben

bei einem Steuersatz

von 10 v. H. an Hundertteilen	9,091
„ 5 v. H. „ „	4,762
„ 4 v. H. „ „	3,846
„ 3 v. H. „ „	2,913
„ 2 v. H. „ „	1,961

(2) Der Steuerbetrag ist auf volle 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§3

Umrechnung ausländischer Werte

Ausländische Werte sind nach den für die Umsatzsteuer vorgeschriebenen Umrechnungsätzen in Reichsmark umzurechnen.

§4

Pensionsausgleichskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen.

§5

Steuersatz bei der Kraftfahrzeugversicherung

Bei der Kraftfahrzeugversicherung (Kasko-, Unfall-, Haftpflicht- und Reisegepäckversicherung) beträgt der Steuersatz 5 vom Hundert des Versicherungsentgelts. Das gilt auch, wenn nur einzelne dieser Versicherungen genommen werden (Beispiele: nur die Kaskoversicherung oder die Kaskoversicherung und Haftpflichtversicherung).

§6

Versicherungsleistung als Versicherungsentgelt

(1) Hat der Versicherer eine Versicherungsleistung neben einer Leistung anderer Art übernommen, ohne dass ein gesondertes Versicherungsentgelt vereinbart wurde, so gilt die gewährte Versicherungsleistung als Versicherungsentgelt.

(2) Die Steuersätze des [§6 Absatz 1](#) Ziffern 1 bis 12a des Gesetzes werden verdoppelt.

(3) Steuerschuldner ist der Versicherer. Er darf die Steuer von der Versicherungsleistung nicht kürzen.

§7

Anmeldungspflicht

(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder eine Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinn des [§2 Absatz 1 Ziffer 1](#) des Gesetzes beteiligt ist.

(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Finanzamt anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat, unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfangs der Übertragung aufzuführen.

(3) Veränderungen gegenüber der in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2) gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die inländische Geschäftsstelle eines ausländischen Versicherers, der die Leitung des Geschäfts im Inland übertragen ist.

§8
Mitteilungspflicht

- (1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.
- (2) Die Registerbehörden (Vereins- und Genossenschaftsregister) haben Vereine und Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, nach der Eintragung in das Register dem Finanzamt mitzuteilen; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

Zweiter Abschnitt
Besteuerungsverfahren

Unterabschnitt 1:

Entrichtung der Steuer durch den Versicherer

I. Bei Berechnung der Steuer vom Versicherungsentgelt

§9
Arten der Steuerentrichtung

- (1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, so muß der Versicherer die Steuer nach dem Prämien-Istbetrag auf Grund einer Aufstellung entrichten (§§10 -15).
- (2) Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, dass der Versicherer die Steuer im Abrechnungsverfahren nach dem Prämien-Sollbetrag entrichtet (§§16-20).

1. Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag

§10
Aufstellungszeitraum

- (1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, so muß der Versicherer die Steuer auf Grund einer Aufstellung für jede Zahlung eines Versicherungsentgelts entrichten, die im Lauf des Aufstellungszeitraums an ihn geleistet wird.
- (2) Aufstellungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (3) Das Finanzamt darf auf Antrag eines Versicherers, der steuerpflichtige Versicherungsentgelte nur in geringem Umfang vereinnahmt, den Aufstellungszeitraum bis zu einem Jahr verlängern.

§11
Inhalt der Aufstellung

- (1) Der Versicherer muß für jeden Aufstellungszeitraum (§10) eine Aufstellung¹ fertigen, die enthalten muß
 1. die Nummer des Versicherungsscheins,
 2. den Betrag des gezahlten Versicherungsentgelts,
 3. den Steuersatz,
 4. den Steuerbetrag.

¹ [Muster1](#)

(2) Der Versicherer braucht die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine steuerfreie Versicherung in die Aufstellung nicht aufzunehmen, wenn sich der Befreiungsgrund für die Zahlung aus den Geschäftsbüchern ergibt.

(3) Der Versicherer darf mehrere Zahlungen eines Versicherungsnehmers, die dieser innerhalb des Aufstellungszeitraums für die gleiche Versicherung leistet, in der Aufstellung in einer Summe zusammenfassen.

(4) Der Versicherer muß für jeden Versicherungszweig und auf Anordnung des Finanzamts für jede von mehreren Versicherungsarten des gleichen Versicherungszweigs eine besondere Aufstellung fertigen.

(5) Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so darf einer der Versicherer die Steuer auch für die übrigen Versicherer entrichten. Er hat in diesem Fall die Gesamtprämie in seiner Aufstellung nachrichtlich zu vermerken. Die übrigen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat.

§12

Ersatz für die Aufstellung

Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, dass an Stelle der Aufstellung die Geschäftsbücher des Versicherers verwendet werden. Das gilt nur, wenn für jeden Versicherungszweig und für jede Versicherungsart besondere Bücher geführt werden, die die für die Berechnung der Steuer und für die Festhaltung aller Versicherungen erforderlichen Maßnahmen enthalten.

§13

Nachweisung

(1) Der Versicherer muß die Aufstellung am Ende des Aufstellungszeitraums in der Spalte für den zu entrichtenden Steuerbetrag und in der Spalte für den abzusetzenden Steuerbetrag aufrechnen und mit der Versicherung unterschreiben, dass die Eintragungen vollständig und richtig sind. Er muß die Aufstellung spätestens bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt vorlegen.

(2) Zugleich mit der Vorlegung der Aufstellung muß der Versicherer dem Finanzamt eine Nachweisung¹ in zwei Stücken einreichen. Die Nachweisung muß unter laufender Nummer für jeden Versicherungszweig und jede Versicherungsart enthalten

1. die Zahl der Eintragungen in der Aufstellung
2. die Steuerbeträge.

Außerdem muß die Nachweisung den abzuführenden Steuerbetrag ergeben.

(3) Sind in einem Versicherungszweig oder in einer Versicherungsart keine Versicherungsentgelte gezahlt worden, so muß der Versicherer dies in der Nachweisung vermerken.

(4) Der Versicherer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

§14

Steuerentrichtung

Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung (§13 Absatz 2) muß der Versicherer die Steuer an das Finanzamt entrichten.

¹ [Muster 2](#)

§15
Steuerfestsetzung

- (1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Nachweisung fest.
- (2) Die Aufstellung und ein Stück der Nachweisung erhält der Versicherer zurück.

2. Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Sollbetrag

§16
Abrechnungsverfahren

- (1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, so darf der Versicherer mit Zustimmung des Finanzamts die Steuer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum im Weg nachträglicher Abrechnung beim Finanzamt entrichten.
- (2) Grundlage für die Steuerentrichtung sind die Geschäftsbücher. Sie müssen die Angaben enthalten, die für die Berechnung der Steuer und für die Festhaltung aller Versicherungen erforderlich sind. §11 Absatz 1 und Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (4) Der Versicherer hat die Steuer vom Sollbetrag des Versicherungsentgelts zu berechnen. Er muß die Steuer für nicht eingegangene Zahlungen bei der Abrechnung für denjenigen Abrechnungszeitraum absetzen, in dem er die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt (storniert) hat.

§17
Abschlagzahlung

- (1) Auf die für den Abrechnungszeitraum zu entrichtende Steuer hat der Versicherer für jeden Kalendermonat eine Abschlagzahlung zu leisten, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats.
- (2) Der Versicherer muß die Abschlagzahlung in Höhe des Steuerbetrags bemessen, der der Prämien-Isteinnahme des vorangegangenen Kalendermonats entspricht. Steht die Prämien-Isteinnahme noch nicht fest, so hat der Versicherer den Steuerbetrag zu schätzen.

§18
Nachweisung

- (1) Der Versicherer muß für jeden Abrechnungszeitraum eine Nachweisung¹ in zwei Stücken aufstellen, in der er bezeichnet
 1. die als Grundlage für die Steuerberechnung benutzten Geschäftsbücher,
 2. den Versicherungszweig oder die Versicherungsart,
 3. die Zahl der Eintragungen in den Geschäftsbüchern,
 4. die fälligen Steuerbeträge,
 5. die abgesetzten Steuerbeträge,
 6. den für den Abrechnungszeitraum sich ergebenden Gesamtsteuerbetrag.
- (2) Außerdem muß der Versicherer in der Nachweisung die geleisteten Abschlagzahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen.
- (3) Der Versicherer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

¹ [Muster 3](#)

§19
Steuerentrichtung

- (1) Der Versicherer muß die für den Abrechnungszeitraum abgeschlossene Nachweisung bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt in zwei Stücken einreichen. Das Finanzamt darf die Frist auf Antrag verlängern.
- (2) Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Versicherer die Abschlußzahlung leisten.

§20
Steuerfestsetzung

Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Nachweisung fest und gibt die Steuerfestsetzung durch Rückgabe des einen Stücks der Nachweisung dem Versicherer bekannt.

II. Bei Berechnung der Steuer nach der Versicherungssumme

§21

- (1) Ist die Steuer nach der Versicherungssumme zu berechnen (Beispiel: Hagelversicherung), so muß der Versicherer die volle Steuer nach Empfang der Prämie oder eines Prämienteilbetrags auf Grund einer Aufstellung entrichten.
- (2) Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß der Versicherer die Steuer nach der Prämien-Sollstellung auf Grund einer Aufstellung entrichtet.
- (3) Aufstellungszeitraum ist der Kalendermonat. Das Finanzamt darf auf Antrag des Versicherers den Aufstellungszeitraum bis zu einem Jahr verlängern; es kann in diesem Fall Abschlagzahlungen fordern.
- (4) Der Versicherer muß für jeden Aufstellungszeitraum eine Aufstellung¹ fertigen, die enthalten muß
 1. die Nummer des Versicherungsscheins,
 2. die Versicherungssumme,
 3. den Steuersatz,
 4. den Steuerbetrag.
- (5) Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, dass an Stelle der Aufstellung die Geschäftsbücher des Versicherers verwendet werden.
- (6) Für die Nachweisung, die Steuerentrichtung und die Steuerfestsetzung gelten die §§[13](#) – [15](#) entsprechend.

III. Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren

§22

- (1) Das Finanzamt darf in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde und kein höherer Jahressteuerbetrag als 500 Reichsmark zu erwarten ist, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.
- (2) Das Finanzamt legt den Pauschbetrag jeweils für ein Jahr fest.

¹ [Muster 1](#)

(3) Der Versicherer muß den Pauschbetrag in vierteljährlichen Teilen, spätestens bis zum 10. des Monats der auf den Schluß des Kalendervierteljahrs folgt, unter Einreichung einer Anmeldung entrichten.

IV. Entrichtung der Steuer durch einen Bevollmächtigten

§23

Die für den Versicherer gegebenen Vorschriften der §§9 bis 22 gelten entsprechen für einen Bevollmächtigten, der zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts ermächtigt ist.

Unterabschnitt 2

Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer

§24

Anzeigepflicht

Nimmt ein Versicherungsnehmer eine Versicherung bei einem Versicherer, der im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts hat, so muß der Versicherungsnehmer den Abschluß der Versicherung beim Finanzamt unverzüglich anzeigen. Das gleiche gilt für einen inländischen Vermittler, der den Abschluß der Versicherung vermittelt hat.

§25

Nachweisung

(1) Der Versicherungsnehmer muß jede Zahlung eines Versicherungsentgelts binnen zwei Wochen nach der Zahlung beim Finanzamt in zwei Stücken nachweisen.

(2) Die Nachweisung¹ muß enthalten:

1. Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des Versicherungsnehmers,
2. Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des Versicherers,
3. die Nummer des Versicherungsscheins,
4. den Gegenstand der Versicherung,
5. den Versicherungszweig oder die Versicherungsart,
6. die Dauer der Versicherung,
7. den Tag der Zahlung des Versicherungsentgelts,
8. den Betrag des gezahlten Versicherungsentgelts,
9. den Steuersatz,
10. den Steuerbetrag.

(3) Der Versicherungsnehmer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

§26

Steuerentrichtung

Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Versicherungsnehmer die Steuer entrichten.

¹ [Muster 4](#)

§27
Steuerfestsetzung

Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Nachweisung fest und gibt die Steuerfestsetzung durch Rückgabe des einen Stücks der Nachweisung dem Versicherungsnehmer bekannt.

§28
Überwachung der Nachweisungen

Ergibt eine Nachweisung, dass der Versicherungsnehmer auf Grund des Versicherungsverhältnisses weitere Zahlungen zu leisten hat, so überwacht das Finanzamt die Nachweisung der künftigen Zahlungen.

Dritter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§29
Vertreter außerdeutscher Staaten

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts unmittelbar an einen ausländischen Versicherer

1. durch eine beim Deutschen Reich beglaubigte diplomatische Vertretung eines außerdeutschen Staats,
2. durch ein Mitglied der in Ziffer 1 bezeichneten diplomatischen Vertretung oder durch eine Person, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretung gehört und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt,
3. durch eine im deutschen Reich zugelassene konsularische Vertretung eines außerdeutschen Staats, wenn der Leiter dieser Vertretung Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaats ist und außerhalb seines Amtes im Deutschen Reich seine Gewerbstätigkeit ausübt,
4. durch einen im Deutschen Reich zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder durch einen ihm beigegebenen Beamten, wenn der Antragsteller Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaats ist und außerhalb seines Amtes im Deutschen Reich seine Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Wird das Versicherungsentgelt an einen inländischen Bevollmächtigten des ausländischen Versicherers gezahlt, so wird die Steuer erhoben.

§30
Ausnahme von der Besteuerung bei Lebensversicherungen

Die Ausnahmegvorschrift des [§4 Ziffer 2](#) des Gesetzes (Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssumme den Betrag von 500 Reichsmark oder die versicherte Jahresrente den Betrag von 60 Reichsmark nicht übersteigt) greift nur ein, wenn der Versicherer oder ein Bevollmächtigter in seinen Geschäftsbüchern vermerkt hat, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegen.

§31
Ausnahme von der Besteuerung bei Lebensversicherungen

(1) Die Ausnahmegvorschrift des [§4 Ziffer 7](#) des Gesetzes (Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen mit einer Versicherungssumme von nicht mehr als 1 500 Reichsmark) greift nur

ein, wenn der geplante Viehbestand des Versicherungsnehmers, nicht nur der versicherte Teil des Bestands, eine kleine Viehhaltung darstellt.

(2) Eine kleine Viehhaltung liegt gewöhnlich dann vor, wenn sie in der Regel ohne Mithilfe von entgeltlich beschäftigten Personen betrieben wird.

(3) Ist das Vieh nur nach Stückzahl versichert, so gilt die Ausnahmegvorschrift nur, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 1 500 Reichsmark nicht übersteigt.

(4) Wird bei einer Viehversicherung ein Schaden auf alle Versicherungsnehmer umgelegt, so gilt die Ausnahmegvorschrift nur für die Zahlung des Versicherungsentgelts durch denjenigen Versicherungsnehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegen.

§32

Erstattung der Steuer bei vorzeitigem Aufhören der Versicherung

Der Versicherer muß die Steuerbeträge, deren Erstattung er [§10 Absatz 1](#) des Gesetzes gemäß beansprucht, in der Nachweisung (§§[13](#), [18](#)) vom Gesamtsteuerbetrag absetzen. Die Absetzung muß er bei der früheren Eintragung in der Aufstellung oder in seinen Geschäftsbüchern vermerken. Bei der Absetzung muß er auf die frühere Eintragung hinweisen.

§33

Erstattung der Steuer bei einer Rentenversicherung

(1) Der Versicherungsnehmer, der die Erstattung der Steuer [§10 Absatz 3](#) des Gesetzes gemäß beansprucht, muß dem Finanzamt nachweisen, dass er über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Das Finanzamt stellt ihm hierüber eine Bescheinigung aus.

(2) Der Versicherungsnehmer muß die Bescheinigung¹ dem Versicherer vorlegen, der sie aufzubewahren und die Erstattung zu vermitteln hat.

(3) Der Versicherer muß die zu erstattenden Beträge in der Nachweisung (§§[13](#), [18](#)) vom Gesamtsteuerbetrag absetzen. Die Absetzung muß er bei der früheren Eintragung in der Aufstellung oder in seinen Geschäftsbüchern vermerken. Bei der Absetzung muß er auf die frühere Eintragung hinweisen.

(4) Liegt die Bescheinigung (Absatz 1) dem Versicherer bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem er die Prämienzahlung in die Aufstellung oder in seine Geschäftsbücher einträgt, so braucht der Versicherer die Steuer nicht zu berechnen. Es genügt ein Vermerk über die Steuerbefreiung unter Hinweis auf die Bescheinigung.

(5) Schließt ein Versicherer lediglich Rentenversicherungen mit einer versicherten Jahresrente von nicht mehr als 600 Reichsmark mit solchen Versicherungsnehmern ab, die über 60 Jahre alt sind (Beispiel: Kleinrentnerhilfskassen), so darf das Finanzamt zulassen, dass die Fertigung der Aufstellung unterbleibt. Das gleiche gilt für andere Versicherer, die sich mit der Kleinrentnerfürsorge befassen.

¹ [Muster 5](#)

§34
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, 13. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Hedding